

Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020)

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 16. Mai 2019
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 20a Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 <u>70</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
<p>Art. 22 Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Lebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 16. Mai 2019
<p>b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung wie globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen, die den Inhabern anfallen;</p> <p>c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten;</p> <p>d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>³ Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50<u>70</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	<p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10<u>40</u> 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>

¹⁾ SR 642.21

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 16. Mai 2019
<p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 55 Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille.</p> <p>² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2<u>3</u> Promille.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 16. Mai 2019
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

Begründung zu Art. 20a und 22

Der Kanton ist auf weitergehende Einnahmen angewiesen in Anbetracht des anstehenden Unterhalts von Strassen, Gebäuden und Anlagen des Kantons. Im Sinne von einer Generationengerechtigkeit ist es unverantwortbar, diese Investitionen länger aufzuschieben.

Begründung zu Art. 28

Im Sinne eines Kompromisses (in der Vernehmlassung Fr. 6'000.—) ist die Senkung des Fahrkostenabzuges auf Fr. 8'000.— mehr als angemessen. Die Kantone Nidwalden und Luzern haben einen Fahrkostenabzug von Fr. 6'000.—. Es wäre ein Signal, dass auch der Kanton Obwalden den Klimaschutz ernst nimmt und den Verkehr über den Fahrkostenabzug zu lenken versucht. In Luzern ist dieser Abzug wie folgt umschrieben:

Die steuerpflichtige Person ist wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Benützung des eigenen Fahrzeugs angewiesen. Sie hat hierfür ein Arztzeugnis vorzulegen. Der steuerpflichtigen Person fehlt für den Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel. Es stehen bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung. Die steuerpflichtige Person kann bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges im Vergleich zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen. Die steuerpflichtige Person hat auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug regelmässig während der Arbeitszeit zu benutzen. Sie erhält dabei für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung.

Begründung zu Art. 55

Im Vergleich zu den anderen Innerschweizer Kantonen sind wir mit obigem Steuersatz immer noch wettbewerbsfähig. 19 Kantone haben letztes Jahr die Rechnung mit einem Plus abgeschlossen und für den Kanton Obwalden wäre dies sicher das beste Marketing, wenn dies auch wieder gelingen würde.